

Bundesrat

Drucksache 245/1/92

05.05.92

VP - U - Wo

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Fernverkehrswegebestimmungsverordnung

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzu-
stimmen:

VP 1. **Zu § 2 Nr. 2**

In § 2 Nr. 2 sind die Worte
"A 1 bei Lübeck"
durch die Worte
"B 206 bei Langniendorf"
zu ersetzen.

Begründung:

Die direkte Verknüpfung der A 20 mit der B 206
ist aus Gründen des Netzzusammenhangs erforder-
lich.

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

U 2. Zu § 2 Nr. 3

In § 2 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Ausbaubedarf für die B 208 (einschließlich Harmsdorfer Kreuz), da parallel der Neubau der A 20 (Ostseeautobahn) vorgesehen ist (§ 2 Nr. 2 dieser Verordnung). Zusammen mit der A 24 bestehen dann zwei leistungsfähige Ost-West-Fernstraßenverbindungen mit langfristig ausreichenden Kapazitäten.

Der Neubau der A 20 ist mit erheblichen Eingriffen in die Umwelt verbunden, die nur bei erheblichen Verkehrs-entlastungseffekten im benachbarten Raum zu verantworten sind. Deshalb ist im Landschaftsraum zwischen A 20 und A 24 (Naturpark Lauenburgische Seen) auf weitere Straßenbauprojekte zu verzichten.

VP 3. Zu § 2 Nr. 6 bis 8, 12, 16, 17, 20

In § 2 sind

in Nummer 6 die Worte

"A 37 bei Hannover"

durch die Worte

"B 216/248 bei Dannenberg",

in Nummer 7 die Worte

"B 191 bei Dannenberg"

durch die Worte

"B 493 bei Lüchow",

in Nummer 8 die Worte

"A 7 bei Soltau" durch die Worte

"B 4/191 bei Uelzen",

in Nummer 12 die Worte

"A 39 bei Cremlingen"

durch die Worte

"B 244 bei Helmstedt",

(noch Ziff. 3)

in Nummer 16 die Worte
"A 7 bei Seesen"
durch die Worte
"B 27 bei Bad Lauterberg" und

in Nummer 20 die Worte
"A 7 bei Hedemünden"
durch die Worte
"B 27 bei Eichenberg"
zu ersetzen;

Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

"17. B 247 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 446
bei Duderstadt,".

Als Folge

entfällt Nummer 18.

Begründung:

Durch die Änderungen soll vermieden werden, daß das "Beschleunigungsrecht" bis weit nach Niedersachsen hinein, z. B. im Raum Hannover, gelten soll. In jedem Fall würde es ausreichen, wenn die Planungsmöglichkeiten für die Ost-West-Verbindungen nach dem "Beschleunigungsrecht" dort enden, wo diese Straßen auf vorhandene gleichrangige Straßen treffen, weil sich an diesen Knotenpunkten der Verkehr bereits verteilt. Es ist jedenfalls nicht verständlich zu machen, daß beispielsweise den Bürgern zwischen Hannover und Celle die üblichen Rechtsbehelfe gegen Planungen an der B 3 abgesprochen werden sollen, nur weil man beispielsweise über dieses Straßenstück auch nach Schwerin fahren kann.

VP 4. Zu § 2 Nr. 15

In § 2 ist die Nummer 15 wie folgt zu fassen:

"15. A 80 zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und der
A 395 bei Bad Harzburg,"

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Inzwischen ist der Bedarf für eine von Dessau über Bernburg nach Goslar führende Autobahn festgestellt worden (sogenannte Nordharzautobahn). Das Vorhaben ist in den Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 1992 aufgenommen worden. Die Fernverkehrsverbindung sollte auch unter der Bezeichnung "Autobahn" in die Verordnung aufgenommen werden.

Wo

5. Zu § 2 Nr. 29a - neu -

In § 2 ist nach Nummer 29 folgende Nummer 29a einzufügen:

"29a. B 19 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 285 bei Mellrichstadt,".

Begründung:

Die B 19 fehlt in der ansonsten vollständigen Nennung der landesgrenzenüberschreitenden Fernstraßenverbindungen.

Die B 19 verbindet die Region Südthüringen (Werratalachse) mit dem Regierungsbezirk Unterfranken und ist somit von flächenererschließender Bedeutung. Die B 19 begleitet im Regierungsbezirk Unterfranken eine Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (Landesentwicklungsprogramm Bayern).

Es besteht die Notwendigkeit, die Ausbauparameter anzugleichen.

U

6. Zu § 2 Nr. 33

Wo

In § 2 ist Nummer 33 wie folgt zu fassen:

"33. B 89, B 85/B 173 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 9 bei Hof".

Begründung:

U Sachliche Richtigstellung.

Wo

Die Neufassung der Nummer 33 erfolgt zum Zwecke der Herstellung eines durchgehenden leistungsfähigen Straßenzuges zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 9 im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen.

Wo

7. Zu § 2 Nr. 37

In § 2 ist die Nummer 37 wie folgt zu fassen:

"37. A 72/A 93 zwischen der Landesgrenze Sachsen und der A 3 bei Regensburg,".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.